

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Abwahlverfahren an baden-württembergischen Hochschulen nach der Landeshochschulgesetz (LHG)-Novelle

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. an welchen baden-württembergischen Hochschulen es seit Inkrafttreten der Novelle des LHG zu einem Abwahlbegehren und ggf. auch zu einem Abwahlverfahren gegen die amtierende Rektorin/den amtierenden Rektor durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 18 a LHG gekommen ist;
2. an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Rektorin/eines Rektors durch Abwahl im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium im Sinne von § 18 Absatz 5 LHG gekommen ist;
3. ob, und wenn ja, an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum Vorschläge zur Abwahl im Sinne von § 18 Absatz 5 LHG gegeben hat, die dann an der Zweidrittel-Mehrheit in Hochschulrat und/oder Senat gescheitert sind;
4. warum das Gesetz bei der Abwahl der Rektorin/des Rektors im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium gemäß § 18 Absatz 5 LHG keine hochschulöffentliche Aussprache zur möglichen Abwahl vorsieht, wie das bei der Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 18 a Absatz 3 LHG) der Fall ist, wo die Rektorin oder der Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten muss;

5. an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einem Abwahlbegehren und ggf. auch zu einem Abwahlverfahren gegen amtierende Dekaninnen und Dekane durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 24 a LHG gekommen ist;
6. an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans durch Abwahl im Fakultätsrat im Sinne von § 24 Absatz 3 LHG gekommen ist;
7. ob, und wenn ja, an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum Vorschläge zur Abwahl im Sinne von § 24 Absatz 3 LHG gegeben hat, die dann an der Zwei-Drittel-Mehrheit im Fakultätsrat gescheitert sind;
8. warum das Gesetz bei der Abwahl der Dekanin/des Dekans durch den Fakultätsrat § 24 Absatz 3 LHG keine fakultätsöffentliche Aussprache zur möglichen Abwahl vorsieht, wie das bei der Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 24 a Absatz 3 LHG) der Fall ist, wo die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten muss;
9. wie sie die Abwahl des Dekans der Fakultät Technik und Wirtschaft an der Hochschule Heilbronn, Campus Künzelsau, rechtlich bewertet;
10. bei welchen weiteren erfolgreichen Abwahlverfahren juristische Schritte eingeleitet wurden;
11. ob sie beabsichtigt, dieses Gleichgewicht zwischen Abwahlverfahren durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Abwahl im gegenseitigen Einvernehmen bzw. im Fakultätsrat (vgl. Ziffern 4 und 8) bei einer weiteren Novelle des LHG zu ändern.

03. 05. 2019

Rolland, Rivoir, Selcuk,
Hinderer, Gall SPD

Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat vor gut einem Jahr das Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) verabschiedet und damit das Landeshochschulgesetz (LHG) novelliert. Dies geschah vor allem vor dem Hintergrund, dass der baden-württembergische Verfassungsgerichtshof in einem Urteil vom Gesetzgeber zuvor verlangt hatte, die Wissenschaftsfreiheit in der Hochschulgovernance deutlicher im LHG abzubilden. So sieht das neue LHG die Möglichkeit einer Urabwahl des Rektorats, aber auch die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vor. Im Vorfeld dieser Novelle wurden vonseiten der Hochschulleitungen Befürchtungen geäußert, dass diese Regelung vermehrt dazu auffordern könnte, entsprechende Abwahlverfahren an den Hochschulen zu initiieren.

An der Künzelsauer Fakultät der Hochschule Heilbronn kam es Ende März zu einer Abwahl des Dekans mit einer erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit ohne Aussprache und Diskussion im Fakultätsrat. Gegen diese Abwahl hat der abgewählte Dekan Rechtsmittel eingelegt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 Nr. 22-7321.1/129/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. an welchen baden-württembergischen Hochschulen es seit Inkrafttreten der Novelle des LHG zu einem Abwahlbegehren und ggf. auch zu einem Abwahlverfahren gegen die amtierende Rektorin/den amtierenden Rektor durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 18 a LHG gekommen ist;

Das Wissenschaftsministerium ist an Abwahlverfahren nach § 18 a Landeshochschulgesetz (LHG) nicht beteiligt; es ist jedoch an der gegebenenfalls erforderlichen Neubesetzung der Stelle beteiligt. Dem Wissenschaftsministerium sind keine Verfahren nach § 18 a Landeshochschulgesetz (LHG) bekannt.

2. an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Rektorin/eines Rektors durch Abwahl im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium im Sinne von § 18 Absatz 5 LHG gekommen ist;

Seit dem 30. März 2018 ist es zu keinem Abwahlverfahren nach § 18 Absatz 5 LHG gekommen.

3. ob, und wenn ja, an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum Vorschläge zur Abwahl im Sinne von § 18 Absatz 5 LHG gegeben hat, die dann an der Zweidrittel-Mehrheit in Hochschulrat und/oder Senat gescheitert sind;

Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Fälle vor.

4. warum das Gesetz bei der Abwahl der Rektorin/des Rektors im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium gemäß § 18 Absatz 5 LHG keine hochschulöffentliche Aussprache zur möglichen Abwahl vorsieht, wie das bei der Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 18 a Absatz 3 LHG) der Fall ist, wo die Rektorin oder der Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten muss;

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Instrumentarien. Anders als bei der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Rektorin/eines Rektors nach § 18 Absatz 5 LHG, die die drei an der Wahl Beteiligten (Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium) nur gemeinsam herbeiführen können, liegt das Abwahlverfahren nach § 18 a LHG allein in den Händen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule und um gleichzeitig dem allgemeinen Rechtsgedanken des Rechts des Betroffenen auf rechtliches Gehör gerecht zu werden, sieht das Gesetz bei diesem Verfahren ausdrücklich eine hochschulöffentliche Aussprache in den zentralen Gremien der Hochschule mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Beim Verfahren der vorzeitigen Beendigung nach § 18 Absatz 5 LHG hat die Rektorin oder der Rektor als Betroffene oder Betroffener nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anhörungsrecht in sinngemäß analoger Anwendung von § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Dieses beinhaltet das Recht zur Stellungnahme. Eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.

5. *an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einem Abwahlbegehren und ggf. auch zu einem Abwahlverfahren gegen amtierende Dekaninnen und Dekane durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 24 a LHG gekommen ist;*

An den Verfahren nach § 24 a LHG ist das Wissenschaftsministerium nicht beteiligt ist. Ob es seit dem 30. März 2018 zu Abwahlverfahren an den Hochschulen gekommen ist, ist dem Ministerium nicht bekannt.

6. *an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans durch Abwahl im Fakultätsrat im Sinne von § 24 Absatz 3 LHG gekommen ist;*

Wie bereits von den Antragstellern dargelegt, wurde Ende März 2019 der Dekan der Fakultät Technik und Wirtschaft der Hochschule Heilbronn abgewählt. Ob es seit dem 30. März 2018 weitere Abwahlverfahren nach § 24 Absatz 3 LHG an den Hochschulen des Landes gegeben hat, ist dem Wissenschaftsministerium, das an den Verfahren nicht beteiligt ist, nicht bekannt.

7. *ob, und wenn ja, an welchen Hochschulen es in diesem Zeitraum Vorschläge zur Abwahl im Sinne von § 24 Absatz 3 LHG gegeben hat, die dann an der Zwei-Drittel-Mehrheit im Fakultätsrat gescheitert sind;*

Dem Wissenschaftsministerium liegen keine Fälle vor.

8. *warum das Gesetz bei der Abwahl der Dekanin/des Dekans durch den Fakultätsrat § 24 Absatz 3 LHG keine fakultätsöffentliche Aussprache zur möglichen Abwahl vorsieht, wie das bei der Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 24 a Absatz 3 LHG) der Fall ist, wo die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten muss;*

Die Abwahl nach § 24 a LHG liegt, anders als die Abwahl nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG, die durch ein Zwei-Drittel-Votum des Fakultätsrates erfolgt, allein in der Hand der der Fakultät angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Daher sieht das Gesetz auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Fakultät bei diesem Verfahren ausdrücklich eine fakultätsöffentliche Aussprache im Fakultätsrat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor. Beim Abwahlverfahren nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG hat die Dekanin oder der Dekan als Betroffene oder Betroffener nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Anhörungsrecht in sinngemäß analoger Anwendung von § 28 LVwVfG. Dieses beinhaltet das Recht zur Stellungnahme. Eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.

9. *wie sie die Abwahl des Dekans der Fakultät Technik und Wirtschaft an der Hochschule Heilbronn, Campus Künzelsau, rechtlich bewertet;*

Wahl und Abwahl der Dekaninnen und Dekane sind Kernbereiche des Selbstverwaltungsrechts der Hochschule. Das Wissenschaftsministerium äußert sich hierzu und generell zu laufenden Rechtsverfahren nicht.

10. *bei welchen weiteren erfolgreichen Abwahlverfahren juristische Schritte eingeleitet wurden;*

Dem Wissenschaftsministerium sind keine weiteren Fälle bekannt.

11. ob sie beabsichtigt, dieses Gleichgewicht zwischen Abwahlverfahren durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Abwahl im gegenseitigen Einvernehmen bzw. im Fakultätsrat (vgl. Ziffern 4 und 8) bei einer weiteren Novelle des LHG zu ändern.

Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst